

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2013/109</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 10.10.2013	Aktenzeichen St 1	Federführend: Frau Haebenbrock-Sommer

### Betreff

### Durchführung der Stadtfeste 2014 und Folgejahre - Grundsatzbeschluss

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013 28.10.2013	Herr Schubbert-von Hobe

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b> Die finanzielle Auswirkung ist vom Grundsatzbeschluss abhängig.				

### Beschlussvorschlag:

1. In Ahrensburg wird jährlich ein Stadtfest ausgerichtet.
2. Die Durchführung der Stadtfeste von 2014 bis 2016 erfolgt auf Grundlage einer Sondernutzungsgenehmigung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg. Der erste Tag (Aufbau) und der Letzte Tag (Abbau) werden wegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Stadtfestes bei der Gebührenbemessung nicht einbezogen. Zur Planungssicherheit kann ein mehrjähriger Bescheid erteilt werden.
3. Der Antrag des Ahrensburger Stadtforums wird entsprechend beschieden.
4. Die Stadtverordneten nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Verfahrens eine inhaltliche Einflussnahme bzw. Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist.
5. Die Stadtverordneten nehmen zur Kenntnis, dass die Verwaltung prüft, den Namen „Ahrensburger Stadtfest“ bzw. „Stadtfest Ahrensburg“ als Wortmarke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München schützen zu lassen.

## **Sachverhalt:**

### **Historie:**

Die ersten Ahrensburger Stadtfeste wurden ab 1985 von der Stadt mit Unterstützung des damaligen Fremdenverkehrsvereins (Vorgänger des Stadtforums) durchgeführt. Ab 1987 hat das Stadtforum die Stadtfeste allein organisiert. Es gab immer einen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen dem Stadtforum als Veranstalter und der Stadt.

Ab 1995 wurden anlässlich eines Widerspruchs des Ahrensburger Stadtforums gegen die Sondernutzung erstmals mehrjährige Verträge sowohl für die Durchführung des Stadtfestes als auch des Weihnachtsmarktes am Schloss mit dem Ahrensburger Stadtforum abgeschlossen.

Anlässlich der Sanierung der Großen Straße in 2007 wurde der Vertrag für die Durchführung des Stadtfestes gekündigt. In den Jahren 2008 bis 2010 wurde die Sondernutzung jeweils per Einzelbescheid erteilt.

Mit Beschluss der Stadtverordneten vom 13.12.2010 (Vorlage Nr. 2010/087.3) wurde nach vorheriger Festlegung des Vergabeverfahrens (es lagen 2010 2 Bewerbungen für 2011 ff. vor) erneut ein dreijähriger Vertrag für die Jahre 2011 bis 2013 mit dem Ahrensburger Stadtforum auf Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Anforderungsprofils abgeschlossen (vgl. Vorlagen-Nrn. 2010/047, 2010/087, 2010/087/1, 2010/087/2 und 2010/087/3). Grundlage dieses Beschlusses war das Konzept des Ahrensburger Stadtforum vom 30.07.2010. Dieses Konzept ist gemäß § 1 (6) Vertragsbestandteil und dem Vertrag beigelegt. Laut § 1 (5) des Vertrages „endet der Vertrag am 31.12.2013 (...). Die Vergabe der Stadtfeste 2014 ff. erfolgt im Rahmen eines erneuten Bewerbungsverfahrens.“

Der BKSA hatte am 02.12.2010 u. a. empfohlen, die Stadt ab dem Jahr 2014 ff. an durch das Stadtfest erzielte Gewinne angemessen teilhaben zu lassen.

### **Aktueller Sachstand:**

Zur Durchführung des Stadtfestes ab 2014 liegt seit dem 17.06.2013 (Eingang 08.07.2013) lediglich ein Antrag des Ahrensburger Stadtforums bot.

Entscheidungsbedarfe:

#### **1. Sollen weiterhin Stadtfeste in Ahrensburg durchgeführt werden?**

Das „Ahrensburger Stadtfest“ ist über die Jahre zu einer imageprägenden und stadtmakingrelevanten Großveranstaltung mit überregionaler Bedeutung geworden.

Das Interesse, auch zukünftig Stadtfeste in Ahrensburg durchzuführen, dürfte außer Frage stehen.

#### **2. Soll die Stadt „Herr des Verfahrens“ und/oder Veranstalter sein?**

Die Verwaltung prüft derzeit, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Namen „Ahrensburger Stadtfest“ bzw. „Stadtfest Ahrensburg“ als Wortmarke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München geschützt werden

können. Damit wäre sichergestellt, dass die Stadt jederzeit „Herr des Verfahrens“ bei Veranstaltungen unter diesem Namen sein kann.

Angesichts der wirtschaftlichen Risiken und fehlender Fachkompetenz sowie personeller Ressourcen kommt die Stadt als Veranstalter aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

### **3. Inwieweit kann die Stadt Einfluss auf Form oder Inhalt des Stadtfestes nehmen?**

Die Durchführung von Stadtfesten durch Dritte kann – wie in der Vergangenheit – durch Sondernutzungsgenehmigungen oder auf Grundlage eines Kooperationsvertrages geregelt werden.

Die Sondernutzung ist gemäß Satzung zu gewähren, ohne dass eine Einflussmöglichkeit der Stadt auf die Form, den Inhalt bzw. Gegenleistung (Gewinnbeteiligung) besteht. Die ordnungsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Auflagen werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um Vergabe einer Dienstleistung.

In einem Kooperationsvertrag werden die Leistungen, Rechte und Pflichten beider Kooperationspartner festgeschrieben.

Die Vergabe der Durchführung des Stadtfestes in Form eines Kooperationsvertrages kann gemäß der geltenden Rechtsauffassung als Vergabe einer „Dienstleistungskonzession“ gewertet werden mit der Folge, dass die Vorgaben der VOL/A gemäß europäischem Vergaberecht keine Anwendung finden. Allerdings gilt auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen das Gebot der Transparenz. Zugunsten potenzieller Bieter ist ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen (Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit).

Zu klären wäre, ob der Vergabeentscheidung ein Ausschreibungsverfahren vorangestellt sein muss.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung des Stadtfestes von 2014 bis 2016 auf Basis der Sondernutzungsgenehmigung. Die Sondernutzungsgebühren werden wie in den Vorjahren berechnet.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Antrag vom 17.06.2013